



INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR SOZIALE SICHERHEIT

Statut der Internationalen Sektion der IVSS für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Gesundheitswesen

1. Kapitel: Name, Ziele und Aufgaben

Art. 1 Name

Die Sektion führt den Namen „Internationale Sektion der IVSS für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Gesundheitswesen“.

Art. 2 Ziele der Sektion

Die Internationale Sektion der IVSS für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Gesundheitswesen ist eine durch Beschluß des Vorstands der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit in Genf (IVSS) gegründete gemeinnützige internationale Organisation. Sie verfolgt das Ziel, durch weltweite Zusammenarbeit die soziale Sicherheit im Gesundheitswesen insbesondere auf dem Gebiet der Prävention zu fördern und zu verbessern.

Art. 3 Aufgaben der Sektion

Zur Erreichung der in Art. 2 genannten Ziele ergreift die Sektion insbesondere folgende Maßnahmen:

Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit im Gesundheitswesen z.B. durch:

- Aus- und Weiterbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Schulungskonzepte und Schulungen für Fachkräfte,
- Beratung von Unternehmen, Institutionen und Personen,
- Entwicklung von Präventionsstrategien.

Austausch von Informationen mit den Stellen, die sich mit sozialer Sicherheit befassen sowie Veröffentlichung dieser Informationen.

Bildung technischer Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Veranstaltung internationaler Symposien, Konferenzen und Kolloquien sowie internationaler Tagungen der technischen Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Durchführung von Umfragen und Studien.

Förderung der Forschungstätigkeit.

Kooperation mit anderen Internationalen Sektionen der IVSS.

Förderung der Beteiligung von Schwellenländern und Ländern der Dritten Welt an der Arbeit der Sektion.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Sektion besteht aus ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern.

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Sektion können werden:

- die Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit und
- alle nicht gewinnorientierten Organisationen, die Aufgaben sozialer Sicherheit im Gesundheitswesen wahrnehmen, sofern sie nicht einer anderen Organisation angehören, die ihrerseits ordentliches Mitglied ist.

Art. 6 Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder der Sektion können werden:

- alle Organisationen, deren Ziele mit Art. 2 im Einklang stehen und die keine ordentlichen Mitglieder werden können.
- Einzelpersonen, die Experten im Gesundheitswesen, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind.

Art. 7 Beginn, Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit Entrichtung des ersten Beitrags oder Leistung der jährlichen finanziellen Unterstützung an die Sektion.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Generalsekretärs mit einer Frist von 6 Monaten auf den Schluß des Kalenderjahres zu erklären ist oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstands.

Schuldet ein Mitglied der Sektion zwei Jahresbeiträge oder zwei Jahre seine jährliche finanzielle Unterstützung, wird es vom Generalsekretär zwei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres, für das der zweite Beitrag bzw. die zweite jährliche finanzielle Unterstützung geschuldet wird, schriftlich aufgefordert, seine Rückstände binnen zwei Monaten zu begleichen; im Falle der Nichtzahlung ruht seine Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres. Der Generalsekretär setzt das Mitglied darüber schriftlich in Kenntnis.

Der Vorstand kann durch Beschluß den Ausschluß eines Mitglieds aus der Sektion mit sofortiger Wirkung aussprechen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Sektion schädigt.

Der Vorstand entscheidet, unter welchen Bedingungen ein früheres Mitglied wieder aufgenommen oder das Ruhen seiner Mitgliedschaft aufgehoben wird.

3. Kapitel: Organe der Sektion

Art. 8 Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind die Generalversammlung und der Vorstand.

4. Kapitel: Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Sektion. Die korrespondierenden Mitglieder der Sektion gehören der Generalversammlung mit beratender Stimme an.

Die Generalversammlung ist zuständig für alle Aufgaben der Sektion, sofern sich aus diesem Statut nichts Abweichendes ergibt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluß über ihre Geschäftsordnung.
2. Beschluß über das Tätigkeitsprogramm der Sektion.
3. Wahl und Abberufung des Vorstands.
4. Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeiten seit der letzten Generalversammlung.
5. Entlastung des Vorstands.
6. Beschluß über das Statut und seine Nachträge.
7. Beschluß über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach dem Statut übertragenen Aufgaben.
8. Vorschlag an den Vorstand der IVSS über die Auflösung der Sektion.

Art. 10 Einberufung der Generalversammlung

Der Präsident beruft die Generalversammlung im Benehmen mit dem Generalsekretär der IVSS mindestens einmal alle drei Jahre ein.

Der Generalsekretär der Sektion lädt alle Mitglieder unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.

Art. 11 Vorsitz und Leitung der Generalversammlung

Der Präsident der Sektion eröffnet, leitet und schließt die Generalversammlung.

Art. 12 Stimmübertragung

Ein ordentliches Mitglied kann vor oder während der Generalversammlung sein Stimmrecht für die Generalversammlung auf jedes andere Mitglied übertragen. Das ordentliche Mitglied hat den Generalsekretär davon unter Angabe des Namens der in seinem Namen stimmberechtigten Person vor Beginn des Abstimmungsverfahrens schriftlich zu unterrichten.

Art. 13 Beschlußfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen ihrer ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Die Beschlußunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) der anwesenden und der vertretenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Kapitel: Vorstand

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand der Sektion besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten und ggf. weiteren auf Vorschlag des Präsidenten von der Generalversammlung zu wählenden Vizepräsidenten sowie
3. dem Generalsekretär.
4. Der Generalsekretär der IVSS gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sektion. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluß über seine Geschäftsordnung.
- Wahl eines vorläufigen Nachfolgers für jedes Vorstandsmitglied, das zwischen den Generalversammlungen ausscheidet.
- Ausarbeitung eines Tätigkeitsprogramms der Sektion.
- Abgabe eines Tätigkeitsberichts vor der Generalversammlung.
- Organisation der unter der Schirmherrschaft der Sektion stattfindenden Veranstaltungen einschließlich der Festlegung ihrer Tagesordnung.
- Festsetzung des Jahresbeitrags und der jährlichen finanziellen Unterstützung.
- Beschluß über Anträge auf Aufnahme in die Sektion als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied.
- Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds, über die Bedingungen der Wiederaufnahme eines früheren Mitglieds sowie über die Aufhebung des Ruhens der Mitgliedschaft.

Der Vorstand wird grundsätzlich für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit dem Abschluß der Generalversammlung, auf der die Wahl stattfindet. Sie endet mit dem Abschluß der Generalversammlung, auf der die nächste Wahl stattfindet.

Mitglieder des Vorstandes sollen ein Amt bei einem ordentlichen Mitglied ausüben.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Kapitel : Sitz und Sekretariat

Art. 15 Sitz und Sekretariat

Sitz der Sektion ist Hamburg. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg, wird mit dem Sekretariat betraut und stellt der Sektion alle in Frage kommenden angemessenen Mittel zur Verfügung, um die Tätigkeit und die Finanzierung des Sekretariates sicherzustellen. Sie bestellt aus dem Kreise ihrer Mitarbeiter den Generalsekretär der Sektion im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der IVSS.

7. Kapitel: Organisation der Tätigkeiten

Art. 16 Veranstaltungen der Sektion

Die Festlegung der Termine sowie der Themen der unter der Schirmherrschaft der Sektion stattfindenden Veranstaltungen erfolgt im Benehmen mit dem Generalsekretär der IVSS; dieser sorgt für die Koordinierung der von den einzelnen Sektionen geplanten Veranstaltungen.

Art. 17 Technische Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Sektion kann technische Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Ihnen können natürliche und juristische Personen angehören, sofern sie im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit im Gesundheitswesen tätig sind.

8. Kapitel: Finanzen

Art. 18 Beitrag und finanzielle Unterstützung

Die ordentlichen Mitglieder leisten vom Vorstand der Sektion festgesetzte Beiträge. Die korrespondierenden Mitglieder der Sektion sowie die Teilnehmer an den Arbeiten der technischen Kommissionen und der Arbeitsgruppen leisten eine jährliche finanzielle Unterstützung nach Absprache mit dem Vorstand.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Minderung des Beitrags oder der jährlichen finanziellen Unterstützung beschließen.

9. Kapitel: Änderung des Statuts

Art. 19 Änderung des Statuts

Ein Beschluß der Generalversammlung über die Abänderung des Statuts erfordert die Zustimmung von mehr als drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

10. Kapitel: Schlußbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses auf der Generalversammlung am 17. Januar 2001 in Paris angenommene Statut tritt am selben Tage in Kraft.

Es ersetzt das bisher geltende Statut. Ergeben sich durch die verschiedenen sprachlichen Fassungen dieses Statuts unterschiedliche Auslegungen, so ist der deutschsprachige Text maßgebend.